10/SN - 113/ME

HAUPTVERBAND DER ÖSTERREICHISCHEN SOZIALVERSICHERUNGSTRÄGER

A-1031 WIEN KUNDMANNGASSE 21 POSTFACH 600 TELEFAX 711 32 3780 DVR 0024279
VORWAHL Inland: 0222, Ausland: 43-1 TEL. 711 32 / Kl.1211 DW

Zl. 12-43.60/97 Em/En

Wien, 27. Februar 1997

An das
Präsidium des Nationalrats

Parlament
1017 Wien

Schriftl GESETZENTWURF
Zl. 5 -GE/19 97
Datum: 3. MRZ. 1997
Verteilt 4.3.97

Betr.: Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Insolvenz-Entgeltsicherungsgesetz geändert wird

Bezug: Schreiben des Bundesministeriums für Arbeit, Gesundheit und Soziales an den Hauptverband vom 20. 1. 1997, Zl. 37.006/74-2/96

Sehr geehrte Damen und Herren!

Das Bundesministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales hat uns ersucht, Ihnen 25 Ausfertigungen unserer Stellungnahme zu übersenden.

Wir übermitteln Ihnen hiemit die erbetenen Kopien.

Hochachtungsvoll
Der Generaldirektor:

Beilagen

HAUPTVERBAND DER ÖSTERREICHISCHEN SOZIALVERSICHERUNGSTRÄGER

A-1031 WIEN KUNDMANNGASSE 21 POSTFACH 600 TELEFAX 711 32 3780 DVR 0024279
VORWAHL Inland: 0222, Ausland: 43-1 TEL. 711 32 / Kl.1211 DW

Zl. 12-43.60/97 Em/En Wien, 24. Februar 1997

An das
Bundesministerium für Arbeit,
Gesundheit und Soziales

Stubenring 1
1010 Wien

Betr.: Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Insolvenz-Entgeltsicherungsgesetz geändert wird

Bezug: Ihr Schreiben vom 20. 1. 1997, Zl. 37.006/74-2/96

Sehr geehrte Damen und Herren!

Zum vorliegenden Gesetzesentwurf nimmt der Hauptverband der österreichischen Sozialversicherungsträger wie folgt Stellung:

1. Zu Z 4 des Entwurfes (Einfügung eines Abs. 3a nach § 1 Abs. 3):

Erklärt ein Arbeitnehmer in einem Insolvenzverfahren nach der ersten Gläubigerversammlung seinen berechtigten vorzeitigen Austritt, weil ihm das gebührende Entgelt nicht vollständig ausbezahlt wird, so verliert er den Anspruch auf Insolvenz-Ausfallgeld. Im Ergebnis bewirkt dies auch den Anspruchsverlust der Sozialversicherungsträger hinsichtlich der entsprechenden Sozialversicherungsbeiträge aus dem Insolvenz-Ausfallgeld-Fonds.

Nun steht es aber im Ermessen des Arbeitnehmers, ob er seinen berechtigten vorzeitigen Austritt erklärt oder nicht. Es ist nicht gerechtfertigt, den Anspruch der Sozialversicherung (hier: = der Versichertengemeinschaft bzw. des **Bundes** [AlVG, Fonds]) vom Ermessen des jeweils einzelnen Arbeitnehmers abhängig zu machen. So berechtigt diese Interessen im Einzelfall wären: das Interesse der Gemeinschaft an ***einzelfallunabhängigen*** Re-

geln für die Beitragseinhebung muß hier ***Vorrang*** haben (umso mehr, als dies für den Einzelnen keine Nachteile nach sich zieht).

Es wäre daher sicherzustellen, daß die Sozialversicherung unabhängig vom Anspruch des Arbeitnehmers auf Insolvenz-Ausfallgeld die Dienstnehmeranteile zur gesetzlichen Sozialversicherung vom Insolvenz-Ausfallgeld-Fonds ersetzt erhält.

2. Zu Z 5 des Entwurfes (§ 3 Abs. 3):

In dieser Bestimmung wird der Anspruch des Arbeitnehmers auf Insolvenz-Ausfallgeld (in den Fällen eines besonderen Kündigungs- und Entlassungsschutzes) im Vergleich zur bisherigen Regelung gekürzt. Damit wird auch der entsprechende Anspruch des Sozialversicherungsträgers auf die Sozialversicherungsbeiträge gegenüber dem Insolvenz-Ausfallgeld-Fonds entfallen (§ 13a IESG).

Hier gelten dieselben Überlegungen wie zu Punkt 1:
Auch in dieser Bestimmung müßte sichergestellt werden, daß die Sozialversicherung für den Zeitraum, für den der Arbeitnehmer einen Entgeltanspruch gegen den (insolventen) Dienstgeber hat, einen Anspruch gegen den Insolvenz-Ausfallgeld-Fond hat.

3. Zu Z 6 des Entwurfes (§ 3 Abs. 7):

In der Praxis dürfte aufgrund der derzeitigen Arbeitsmarktsituation häufig der Fall eintreten, daß innerhalb der Sechsmonatsfrist von Dienstnehmern aus Gründen der Arbeitsplatzunsicherheit insbesondere dann keine gerichtlichen Schritte eingeleitet werden, wenn es sich um die Vergütung von (nur) teilweise vorenthaltenen Lohnbestandteilen handelt. Bestes Beispiel sind die häufigen Zeitgutschriften für Überstunden, welche dann aufgrund des Arbeitsanfalles nicht konsumiert werden können, wobei aber auch keine Vergütung stattfindet. Die vorgesehene Frist sollte daher zumindest auf ein Jahr erstreckt werden.

Zu Z 17 des Entwurfes (§ 13a):

Dem Entwurf des Insolvenzrechtsänderungsgesetzes 1997 zufolge ist zu erwarten, daß Konkurseröffnungsverfahren aufgrund der vorgesehenen gerichtlichen Prüfung erhebliche Zeit in Anspruch nehmen werden. Der Hauptverband der österreichischen Sozialversicherungsträger regt daher an, die in § 13a Abs. 2 festgelegte Frist für die Geltendmachung der Dienstnehmerbeitragsanteile gegenüber dem Insolvenz-Ausfallgeld-Fonds von zwei auf drei Jahre auszudehnen.

Die zitierte Bestimmung möge darüber hinaus aus einem weiteren Grund novelliert werden: Gemäß § 1 Abs. 1 haben Arbeitnehmer und ehemalige Arbeitnehmer für die nach Abs. 2 gesicherten Ansprüche Anspruch auf Insolvenz-Ausfallgeld. Gesichert sind neben den Entgeltansprüchen auch die zur zweckentsprechenden Rechtsverfolgung notwendigen Kosten.

Gemäß § 13a Abs. 1 umfaßt der Anspruch des Arbeitnehmers auch die auf den Dienstnehmer entfallenden Beitragsanteile zur gesetzlichen Sozialversicherung. Die Ermittlung der Beitragsanteile erfolgt bei den Gebietskrankenkassen durch Beitragsprüfungen (§ 42 Abs. 1 ASVG). Diese sind in jedem Fall Sonderprüfungen (d. h. Prüfungen, die bei regulären Zeitablauf noch nicht beabsichtigt wären).

In der Praxis sind diese Prüfungen um vieles zeitaufwendiger als "normale" Beitragsprüfungen. Der Grund dafür liegt darin, daß bei insolventen Dienstgebern in der Regel auch in deren Lohn- und Gehaltsabrechnungen sowie in deren Einhaltung der Melde- und Beitragsbestimmungen gravierende Mängel festzustellen sind. Daraus ergibt sich, daß die Beitragsprüfer Lohnverrechnungsarbeiten, wie Berechnen von Entgeltansprüchen, Erstellen von Meldungen und Errechnen von Nachverrechnungen vornehmen müssen. Diese Arbeiten gehen über die reine Prüfungsaufgabe weit hinaus und sind sehr zeitintensiv. Sie sind aber unbedingt erforderllich, um die Dienstnehmerbeitragsanteile als Ansprüche der Arbeitnehmer feststellen zu können.

Wenn die Dienstnehmerbeitragsanteile zur gesetzlichen Sozialversicherung einen Anspruch des Arbeitnehmers darstellen, müßten auch die zur deren Ermittlung den Gebietskrankenkassen erwachsenden Kosten als zur zweckentsprechenden Rechtsverfolgung notwendige Kosten angesehen wer-

den. § 13a Abs. 2 beschränkt allerdings den Anspruch auf die Dienstnehmeranteile zur Sozialversicherung.

Im Hinblick auf die finanzielle Situation der Kassen aber auch auf das Gleichbehandlungsgebot und nicht zuletzt auch auf die beabsichtigte Unterstützung des Bundesministeriums für Arbeit, Gesundheit und Soziales aus den Mitteln des Insolvenz-Ausfallgeld-Fonds in nicht unbeträchtlicher Höhe regt der Hauptverband an, § 13a Abs. 2 dahingehend abzuändern, daß auch die den Kassen zur Ermittlung der Dienstnehmerbeitragsanteile erwachsenden Kosten vom Insolvenz-Ausfallgeld-Fonds dem zur Beitragseinhebung zuständigen Krankenversicherungsträger geschuldet werden.

Hochachtungsvoll
Der Generaldirektor: